

**594/AB**  
**= Bundesministerium vom 16.03.2020 zu 560/J (XXVII. GP)** [bmdw.gv.at](http://bmdw.gv.at)  
 Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

**Dr. Margarete Schramböck**  
 Bundesministerin für Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.029.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)560/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 560/J betreffend "Web-Accessibility-Richtlinie", welche die Abgeordneten Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen am 16. Jänner 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

1. *Die EU-Web Accessibility-Richtlinie hätte bis September 2018 umfassend implementiert werden müssen. Wurde dieses Ziel erreicht?*
  - a. *Wenn ja, welche Stellen haben die Richtlinie umfassend umgesetzt?*
  - b. *Wenn nein, warum wurde die EU-Richtlinie mit einem Jahr Verspätung umgesetzt?*
3. *Wann soll diese RL gänzlich und umfassend umgesetzt werden?*

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 (im Folgenden: Web-Zugänglichkeits-RL) wurde in Österreich mit einem Bundesgesetz und neun landesgesetzlichen Regelungen umgesetzt. Das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG), BGBl. I Nr. 59/2019, ist am 23.7.2019 in Kraft getreten. Die Richtlinie ist somit für den Bereich des Bundes vollständig umgesetzt. Eine bundesgesetzliche Verpflichtung, behördliche Internetauftritte barrierefrei nach dem Stand der Technik zu gestalten, besteht im Übrigen in Österreich gemäß § 1 Abs. 3 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, bereits seit dem Jahr 2004.

**Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

2. *Gibt es Ausnahmeregelungen?*
  - a. *Wenn ja, welche Einrichtungen sind von den Ausnahmen betroffen?*

- b. *Wenn ja, warum gibt es Ausnahmeregelungen?*
- c. *Wenn ja, wann ist es vorgesehen, dass auch diese Einrichtungen die RL erfüllen?*

Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich sind in § 2 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 WZG abschließend geregelt und decken sich inhaltlich mit den Ausnahmen der Web-Zugänglichkeits-RL (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 5). Von der Möglichkeit gemäß Art. 1 Abs. 5 Web-Zugänglichkeits-RL, Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderkrippen, mit Ausnahme jener Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen, vom Anwendungsbereich auszunehmen, wurde Gebrauch gemacht.

#### **Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

4. *Gibt es eine Meldestelle, wo sich Betroffene im Falle einer Beschwerde hinwenden können?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, wie oft wird diese in Anspruch genommen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Beschwerdestelle ist gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 letzter Satz WZG bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) eingerichtet. Bei der Beschwerdestelle sind bislang zwei Beschwerden eingelangt und in Bearbeitung.

#### **Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

5. *Was unternimmt die Bundesregierung, um diese Umsetzung für alle Verwaltungsebenen und Einrichtungen sowie deren Außenstellen und ausgegliederte Unternehmen zu forcieren?*

Die FFG koordiniert als zuständige Stelle Schulungsprogramme und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen für einschlägige Interessensvertreter und das Personal öffentlicher Stellen (vgl. auch § 5 Abs. 1 Z 4 WZG).

Wien, am 16. März 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt



